

Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern



Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt
Mecklenburg-Vorpommern, 19048 Schwerin

Untere Wasserbehörden
der Landkreise und Kreisfreien Städte und
der Staatlichen Ämter für Landwirtschaft
und Umwelt M-V

Per E-Mail

Nachrichtlich: LUNG; Landkreistag M-V,
Bauernverband MV e. V.

Bearbeitet von: Frau Haubelt
(federführend)

Telefon: 0385 / 588-6402

E-Mail:
S.Haubelt@lm.mv-regierung.de

Aktenzeichen:
520-71000-2012/004-158
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Schwerin, 07.07.2020

Wasserentnahmen aus oberirdischen Gewässern und dem Grundwasser, u. a. zur landwirtschaftlichen und erwerbsgärtnerischen Beregnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grund der hydrologischen Entwicklung seit Ostern 2018 waren und sind in weiten Teilen unseres Landes erhebliche Defizite beim vorhandenen Wasserdargebot in den Gewässern zu verzeichnen. Die anhaltende Trockenheit führte andererseits zur verstärkten Nachfrage nach der Zulassung von Wasserentnahmen, u. a. zum Zweck der Beregnung von Kulturen. Uns allen ist die schwierige Situation bewusst, die infolge anhaltender Trockenheit in der landwirtschaftlichen und der erwerbsgärtnerischen Produktion entstehen kann. Die Wasserbehörden sollen alle rechtlich und fachlich vertretbaren Möglichkeiten nutzen, um die Erzeugung von Ernährungsgütern mit den zur Verfügung stehenden Ressourcen zu unterstützen.

Das Auftreten ausgeprägter Trockenperioden kann für die Zukunft nicht ausgeschlossen werden. Ich gebe daher die folgenden Hinweise.

1. Allgemeines, Erfordernis der Erlaubnis, Bewirtschaftungsermessen

Das Entnehmen (und Ableiten) von Wasser aus oberirdischen Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)) wie auch das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG) bedürfen der wasserrechtlichen Erlaubnis bzw. Bewilligung.

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der Kontakt mit dem Ministerium ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) e DSGVO i.V.m. § 4 (1) DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz.

Hausanschrift:
Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt
Mecklenburg-Vorpommern
Paulshöher Weg 1, 19061 Schwerin

Telefon: 0385 588-0
Telefax: 0385 588 6024
E-Mail: poststelle@lm.mv-regierung.de
Internet: www.mv-regierung.de

Eine (Vor-)Prüfung der Umweltverträglichkeit ist in diesem Zusammenhang erforderlich, wenn die beantragte Wasserentnahme die in Anlage 1 Nr. 13.3 oder 13.5 UVPG genannten Volumina erreichen oder überschreiten soll.

Grundsätzlich will das WHG alle Wasserentnahmen der Erlaubnispflicht unterwerfen und nur solche freistellen, die typischerweise für die Wasserwirtschaft infolge der geringen Entnahmemengen ohne Einfluss sind. Letzteres ist bei Wasserentnahmen zur Beregnung landwirtschaftlicher Flächen grundsätzlich nicht der Fall¹. Die Entnahme von Wasser für die landwirtschaftliche (oder erwerbsgärtnerische) Beregnung ist grundsätzlich erlaubnispflichtig.

Die Wasserbehörde darf die Wasserentnahme nicht zulassen (absoluter Versagungsgrund nach § 12 Abs. 1 WHG), wenn sie

- schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen hervorrufen würde oder
- gegen andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften verstieße (z. B. Naturschutzrecht).

Zu den absoluten Versagungsgründen bei Neuzulassung einer Wasserentnahme gehört auch ein zu besorgender Verstoß gegen das wasserrechtliche Verschlechterungsverbot und/oder das Verbesserungsgebot. Kommt die Wasserbehörde zu der Überzeugung, dass sich aufgrund der beantragten Erlaubnis bzw. Erhöhung der Entnahmemenge die betroffenen Wasserkörper verschlechtern würden, oder die Erreichung der Bewirtschaftungsziele für die betroffenen Wasserkörper gefährdet erscheint, darf sie die Erlaubnis grundsätzlich nicht erteilen. Nur unter den sehr engen Voraussetzungen des § 31 WHG² kann ausnahmsweise etwas Anderes zugelassen werden; diese Prüfung hat die Wasserbehörde ggf. von Amts wegen aufzunehmen.

Selbst wenn kein absoluter Versagungsgrund vorliegt, steht die Entscheidung der Wasserbehörde über die beantragte Benutzung im pflichtgemäßen **Ermessen** (Bewirtschaftungsermessen). Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis oder Bewilligung. Das ist in § 12 Abs. 2 WHG ausdrücklich so bestimmt.

Bei der Ausübung des Bewirtschaftungsermessens hat die Behörde alle Rahmenbedingungen für eine mit den wasserwirtschaftlichen Erfordernissen übereinstimmende Bewirtschaftung des konkret betroffenen Gewässers im Blick zu halten. Deshalb muss sie alle bereits zugelassenen Benutzungen und deren gesamtheitliche Wirkung auf alle betroffenen Gewässer (Summation und ggf. Kumulation) beachten und sicherstellen, dass die Gesamtheit aller Gewässerbenutzungen keine Gefahr für das Erreichen der Ziele der EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) darstellt. Im Rahmen ihres Bewirtschaftungsermessens hat die untere Wasserbehörde den **Vorsorgegrundsatz** zu berücksichtigen. Dafür ist das Wasserdargebot zu beobachten, und Bewilligungen oder Erlaubnisse sind erforderlichenfalls anzupassen. Dem Vorsorgegrundsatz gehorchend ist eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung zu gewährleisten. Dazu gehört die ganzjährige Sicherstellung eines Mindestabflusses. Gemäß § 33 WHG ist das Entnehmen oder Ableiten von Wasser aus einem oberirdischen Gewässer nur

¹ Für die zumeist erlaubnisfreie Entnahme von Grundwasser für den landwirtschaftlichen Hofbetrieb gelten § 46 WHG und das Anzeigeeerfordernis nach § 32 Abs. 3 LWaG.

² Diese Norm gilt nach Maßgabe des § 47 Abs. 3 WHG auch für Ausnahmen von Bewirtschaftungszielen für das Grundwasser.

zulässig, wenn die Abflussmenge erhalten bleibt, die für das Gewässer und andere hiermit verbundene Gewässer erforderlich ist, um den Zielen des § 6 Absatz 1 und der §§ 27 bis 31 WHG zu entsprechen (**Mindestwasserführung**).

2. Inhalt der wasserrechtlichen Erlaubnis, Folgen einer fehlenden Erlaubnis

Eine wasserrechtliche Erlaubnis gewährt zwar die Befugnis, ein Gewässer in einer bestimmten Weise zu benutzen. Sie gibt aber keinen Anspruch auf Zufluss von Wasser in einer bestimmten Menge und Beschaffenheit (§ 10 Abs. 2 WHG). Ein Zufluss von Wasser in einer bestimmten Menge oder Beschaffenheit darf behördlicherseits nicht zugesichert werden.

Die Angabe zum Umfang („Maß“) der zugelassenen Wasserentnahmemenge ist nach § 10 Abs. 1 WHG ein wesentlicher, unverzichtbarer Bestandteil einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Ist bereits eine Entnahme erlaubt, stellt die Zulassung einer erhöhten Wasserentnahmemenge die erstmalige Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis in Bezug auf die „übersteigende“ Menge dar³.

Die wasserrechtliche Erlaubnis enthält zwingend Angaben zum Umfang der erlaubten Wasserentnahme, konkret bezogen auf bestimmte Zeitabschnitte (z. B. maximale Entnahmemenge im Kalenderjahr, am Tag und pro Stunde). Sie soll auch die Festlegung enthalten, dass ab einem bestimmten Abfluss eines oberirdischen Fließgewässers bzw. einem bestimmten Wasserstand eines Standgewässers oder des Grundwassers die Wasserentnahme umgehend einzustellen ist.

Nebenbestimmungen können die aus den Festlegungen zum Inhalt der Erlaubnis resultierenden Verhaltenspflichten des Erlaubnisinhabers einzelfallangemessen konkretisieren.

Wird mehr als die erlaubte Wassermenge – auch bezogen auf einen Zeitabschnitt – entnommen, liegt in diesem Verhalten des Benutzers nicht bloß ein Verstoß gegen eine Nebenbestimmung des Bescheides, sondern schlichtweg eine (teilweise) unbefugte Gewässerbenutzung. Gleiches gilt, wenn die Wasserentnahme erfolgt oder fortgesetzt wird, nachdem ein im Bescheid bestimmter Abfluss bzw. Wasserstand bereits erreicht oder unterschritten ist.

Die Erlaubnis der Wasserentnahme kann unbefristet oder befristet vergeben werden und von vornherein saisonale Differenzierungen der Entnahmemengen vorsehen. Die Regelungen trifft die Wasserbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen.

Wasserrechtliche Erlaubnisse **sind** darüber hinaus von Gesetzes wegen stets - ganz oder teilweise - widerruflich (§ 18 Abs. 1 WHG).

Eine stillschweigende Duldung der Wasserentnahme ersetzt keine wasserrechtliche Erlaubnis. Erst wenn die Erlaubnis vorliegt, darf die Benutzung begonnen werden. Eine Genehmigungsfiktion (z. B. wenn nach Antragstellung eine bestimmte Zeit ohne Reaktion der Behörde verstrichen ist) gibt es im Zusammenhang mit der wasserrechtlichen Erlaubnis nicht.

³ Dies hat zur Folge, dass die wasserbehördliche Entscheidung über die Zulassung der Erhöhung der Wasserentnahmemenge unter Tarifstelle 200.1 der Anlage zu § 1 Abs. 1 Satz 2 WaKostVO M-V fällt (so auch VG Greifswald, Urteil v. 05.11.2019 - 3 A 1144/19 HGW).

Wird der Wasserbehörde eine nicht genehmigte Entnahme bekannt, muss sie darauf reagieren, z. B. mit Anordnungen nach § 100 Abs. 1 WHG.

Die Wasserentnahme ohne Erlaubnis ist eine Ordnungswidrigkeit und kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden (§ 103 WHG).

3. Nachträgliche Regelungen, Anpassungsmaßnahmen

Gemäß § 100 Abs. 2 WHG ist die Wasserbehörde **verpflichtet**, wasserrechtliche Erlaubnisse nach pflichtgemäßem Ermessen anzupassen, u. a. wenn dafür ein besonderer Anlass vorliegt. Die (vorübergehende) Reduzierung der zugelassenen Wasserentnahmemenge kann eine zulässige und in langen Trockenperioden sogar eine notwendige Maßnahme sein.

Die Änderung der zugelassenen Wasserentnahmemenge kann auf unterschiedlichen Wegen erfolgen, abhängig von Zweck und Anlass der Änderung. Gestützt auf § 13 Abs. 1 und 2 WHG kann nachträglich das Maß der Gewässerbenutzung (Wasserentnahmemenge) im Interesse der Gewässerbewirtschaftung vermindert werden. Diese Maßnahme ist eine Änderung der Inhaltsbestimmung der wasserrechtlichen Erlaubnis.

Durch einen Teilwiderruf der bestehenden Erlaubnis (§ 18 Abs. 1 WHG) ist ebenfalls eine Minderung der erlaubten Wasserentnahmemenge möglich.

Vorzugswürdige Vorgehensweise sollte die nachträgliche Inhaltsbestimmung nach § 13 Abs. 1 WHG die sein, wenn die Einschränkung der zugelassenen Entnahmemenge nur vorübergehend erfolgen soll, da der Verwaltungsakt (die Erlaubnis zur Wasserentnahme) durch einen Widerruf (teilweise) unwirksam wird.

Sowohl die vorübergehende oder dauerhafte Änderung der Erlaubnis als auch deren (teilweiser) Widerruf sind vom Adressaten entschädigungslos hinzunehmen⁴. Die wasserrechtliche Erlaubnis gewährt eben lediglich eine Handlungsbefugnis; eine Ausnahme vom grundsätzlichen Verbot der Gewässerbenutzung. Wegen der klaren Gesetzeslage muss der Gewässerbenutzer jederzeit mit einer Änderung oder einem Widerruf rechnen. § 49 Abs. 6 VwVfG M-V ist nicht anzuwenden.

Für die unter § 20 WHG, § 135 LWaG fallenden alten Rechte und Befugnisse gilt das Vorstehende entsprechend.

4. Abwägungsgesichtspunkte sowie Nebenbestimmungen zur Erlaubnis

Die WRRL schafft den Ordnungsrahmen für den Schutz der Gewässer ausdrücklich auch als Beitrag zur Minderung der Auswirkungen von Dürren⁵ (Art. 1 lit. e) WRRL), damit ausreichend Oberflächen- und Grundwasser in guter Qualität für eine nachhaltige, ausgewogene und gerechte Wassernutzung verfügbar ist und bleibt. Das behördliche Handeln ist an den

⁴ so u. a. Pape in Landmann/Rohmer, Umweltrecht, § 13 Rnr. 8 und § 18 Rnr. 23; BVerwG, Beschluss v. 26.10.1993 - 7 B 53/93 (für den vollständigen Widerruf einer wasserrechtlichen Erlaubnis)

⁵ Unter Dürre versteht man einen Mangel an Wasser, der durch weniger Niederschlag und/oder eine höhere Verdunstung durch erhöhte Temperatur (oder Wind) als üblich verursacht wird. Es wird nach Andauer der Dürre und ihren Auswirkungen differenziert (Quelle: Wetterlexikon des Deutschen Wetterdienstes).

Bewirtschaftungszielen des WHG und der WRRL auszurichten. Die mit ihrer Veröffentlichung gemäß § 130a Abs. 4 Landeswassergesetz M-V (LWaG) behördenverbindlichen Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme enthalten Informationen zu jeweils geltenden konkreten Bewirtschaftungszielen sowie zum Zustand von Wasserkörpern.

Die Wasserbehörde darf es nicht zulassen, dass Bemühungen um das Erreichen des guten Gewässerzustandes bzw. -potenzials nachhaltig gestört oder zunichtegemacht werden, obwohl dies mit rechtlich zulässigen Mitteln vermieden werden kann.

Die ordnungsgemäße Gewässerbewirtschaftung zielt darauf ab, dass Benutzungen ausgeübt werden können und dabei dennoch eine ausreichende Wasserführung im Gewässer bzw. ein guter mengenmäßiger Grundwasserzustand herrscht, und das Absinken des Wasserstandes in Trockenperioden nicht noch durch Wasserentnahmen verstärkt und beschleunigt wird.

Auch gewässerabhängige Landökosysteme dürfen durch Wasserentnahmen nicht mehr als nur geringfügig beeinträchtigt werden.

Neben den wasserwirtschaftlichen Belangen prägen auch die Grundrechte und der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz das wasserbehördliche Handeln. Interessen verschiedener Gewässernutzer und der Allgemeinheit sind in den Blick zu nehmen und gegeneinander abzuwägen. Zusätzlich sind die Wasserbehörden an die Vorgaben des § 31 Abs. 2 LWaG gebunden, wonach die öffentliche Wasserversorgung den Vorrang vor allen anderen Benutzungen des Grundwassers hat.

Eine allgemeinverbindliche Rangfolge der Wasserentnahmezwecke – nach der vorrangigen öffentlichen Wasserversorgung - existiert nicht⁶. Die Interessen der landwirtschaftlichen Produktion sind jedoch zwingend in den Abwägungsprozess bei der Entscheidung über eine Erteilung oder Anpassung von Zulassungen einzubeziehen. Bei verschiedenen Nutzungen, für die das Wasserdargebot insgesamt nicht ausreichen wird, kann der Erzeugung von Ernährungsgütern eine vorrangige Stellung eingeräumt werden. Letzteres betrifft die landwirtschaftliche und erwerbsgärtnerische Produktion und ebenso den Beitrag von Fischereibetrieben zur Erzeugung von Ernährungsgütern.

Zum Abwägungsprozess gehört auch die Überlegung, eine beantragte Erlaubnis mit Nebenbestimmungen zu versehen (vgl. § 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG), statt die Zulassung ganz zu versagen. Es kommen beispielsweise die folgenden Nebenbestimmungen infrage:

- Auflagen zur technischen Ausführung der Entnahmeverrichtung, insbesondere in der Weise, dass eine Wasserentnahme unterhalb des maßgebenden Abflusses bzw. Wasserstandes nicht möglich ist
- Regelungen zur maximalen Förderleistung der einzusetzenden Pumpen (insbesondere bei Begrenzung der Entnahmemenge pro Stunde)
- Verpflichtung zum Einbau und zur regelmäßigen Ablesung von Messeinrichtungen für die Entnahmemengen; mit Dokumentations- und regelmäßigen Vorlagepflichten an die Wasserbehörde
- Verpflichtung zur Einrichtung eines Betriebspegels, wenn der hydrologische Bezug zu einem Landespegel nicht gegeben ist
- Regelmäßige Wasserstandsmessungen (am Betriebspegel, soweit vorhanden), mit Aufzeichnungspflichten und/oder Meldepflichten gegenüber der Wasserbehörde

⁶ Auf § 7 LWaG wird hingewiesen.

- Einrichtung einer Beobachtungsmessstelle (Grundwasser) – ab einer Entnahmemenge von 10 m³/Tag

sowie namentlich bei Wasserentnahmen zur Beregnung von Kulturen:

- Bestimmung von Entnahme- und Bewässerungszeiten (z. B. nachts oder in den frühen Morgenstunden); jedenfalls sobald und solange ein bestimmter Wasserstand am Bezugspegel – bereits vor Erreichen der Mindestwasserführung - unterschritten ist⁷
- Einsatz wassersparender Bewässerungstechnik, z. B. mit boden- oder wurzelnaher Bewässerung
- Einsatz von Technik zur unmittelbaren Feststellung des Bewässerungsbedarfs
- Erteilung der Erlaubnis in geeigneten Fällen (v. a. bei zusätzlichem Entnahmebedarf) mit einer (kurzen) Befristung; z. B. Erlaubnisse für eine Bewässerungskampagne.

Die zuletzt genannten Beispiele sind Ausdruck des in § 5 Abs. 1 WHG verankerten Grundsatzes, der jede Person zu einem sorgfältigen Umgang mit den Gewässern verpflichtet.

Auch nachträglich können nach Maßgabe des § 13 WHG Nebenbestimmungen zu bestehenden Erlaubnissen erlassen werden.

Der Verstoß gegen vollziehbare Auflagen einer wasserrechtlichen Erlaubnis ist eine Ordnungswidrigkeit (§ 103 Abs. 1 Nr. 2 WHG) und kann als solche geahndet werden.

Stehen konkret zu erwartende, schwerwiegende und langfristige Folgen der Wasserknappheit für das Gewässer als Teil des Naturhaushaltes einer (teilweisen) Versagung einer beantragten Entnahme oder einer nachträglichen, maßvollen und vorübergehenden Reduzierung der erlaubten Wasserentnahmemenge gegenüber, dann kann die behördliche Maßnahme im Einzelfall durchaus zumutbar sein, selbst wenn das eine Ertragseinbuße des landwirtschaftlichen Betriebes mit sich bringt.

5. Fachbeitragspflicht beim Antrag auf Zulassung von (zusätzlichen) Wasserentnahmen

Infolge der Zulassung einer Wasserentnahme – wie im Übrigen bei jedweder Gewässerbenutzung – darf es nicht zur Verschlechterung betroffener Wasserkörper kommen. Das Erreichen der in § 27 und § 47 WHG genannten Bewirtschaftungsziele darf durch die Vorhabenzulassung nicht gefährdet werden.

Die Wasserbehörde muss sich über die Voraussetzungen für die Zulassung des beantragten Vorhabens (also auch über das Nicht-Vorliegen einer Verschlechterung) eine eigene Überzeugung bilden können. Sie hat hinsichtlich der Vorhabenauswirkungen eine Prognoseentscheidung zu treffen und sorgfältig zu dokumentieren. Die Zulassungsbehörde muss die dazu notwendigen Prüfungen allerdings nicht allein ausführen. Darlegungspflichtig ist der Vorhabenträger, der die Zulassung begehrt. Er bringt im Verwaltungsverfahren den wasserrechtlichen Fachbeitrag bei, denn ihm obliegt es, die Zulassungsfähigkeit der von ihm beabsichtigten Gewässerbenutzung darzulegen und nachzuweisen.

⁷ Regelmäßig ist eine „Vorwarnstufe“ erreicht, wenn der Mittelwasserstand erreicht ist und die Wasserstände fallen. Dies kann für den Bezugspegel im frei zugänglichen Pegelportal von jedermann abgelesen werden unter: http://pegelportal-mv.de/pegel-mv/pegel_mv.html. Sobald der Bezugspegel von Grün auf Blau geht, ist besonders sparsam mit der Ressource umzugehen.

Je nach Art und Umfang des Vorhabens kann sich der wasserrechtliche Fachbeitrag in wenigen Sätzen erschöpfen oder aber Gutachten-Umfang erreichen. Näheres zum wasserrechtlichen Fachbeitrag ist im Einführungserlass des LM vom 23.11.2017 zur LAWA-Handlungsempfehlung „Verschlechterungsverbot“⁸ nachzulesen.

Sobald die Besorgnis besteht, dass aus der Zulassung der Wasserentnahme eine Verschlechterung eines Wasserkörpers im Sinne der §§ 27 oder 47 WHG resultieren kann, muss die Wasserbehörde auf Beibringen des wasserrechtlichen Fachbeitrags bestehen. Die Fachbeitragspflicht besteht jedenfalls,

- a) wenn bei einem beobachteten, nicht stauregulierten Fließgewässer mit einem Einzugsgebiet > 120 km² die Summe der aktuellen und der beantragten Wasserentnahmen 10% des MNQ (mittlerer Niedrigwasserdurchfluss) übersteigt oder
- b) bei Entnahmen aus anderen, nicht beobachteten und/oder nicht staugeregelten Fließgewässern, insbesondere solchen mit kleinem Einzugsgebiet (< 120km²).

Auch in anderen Fällen darf die Wasserbehörde einen wasserrechtlichen Fachbeitrag einfordern, u. a. wenn im Fall a) die Wasserentnahmemengen insgesamt zwar unter 10% des MNQ bleibt, aber z. B. die Entnahmestelle in erheblicher Entfernung zu den Messstellen für den Durchfluss / die Wasserführung liegen soll.

Die wasserrechtliche Erlaubnis hat sicherzustellen, dass die im **oberirdischen Gewässer** verbleibende Abflussmenge weder limitierend für die Einhaltung der Bewirtschaftungsgrundsätze noch für das Erreichen der Bewirtschaftungsziele im Oberflächenwasserkörper wirkt. Die Festlegung, dass die Erlaubnis zur Wasserentnahme nur besteht, solange der im Bescheid bestimmte Abschaltwert (Mindestwasserführung) im Entnahmegewässer nicht erreicht oder unterschritten ist, gehört zu den Inhaltsbestimmungen der wasserrechtlichen Erlaubnis. Mit dem Erreichen oder Unterschreiten der ermittelten Mindestwasserführung⁹ können durch Nebenbestimmungen (sh. 4.) Pflichten verknüpft werden.

Für den Gewässerbenutzer muss erkennbar sein, wann die Mindestwasserführung erreicht wird. Der Bescheid enthält i. d. R. eine Bestimmung, dass der MNQ einem bestimmten Pegelstand [in cm] am Bezugspegel¹⁰ entspricht. Der Bezugspegel ist zu benennen, mit Angabe der Hoch- und Rechtswerte. Angaben, wo der Bezugspegel für den Wasserrechtsinhaber einsehbar ist, sind erforderlich.

Als Hilfestellung und Orientierung für Abflussspende, Mittel- und Niedrigwasser steht den Wasserbehörden die MQ / MNQ-Karte¹¹ zur Verfügung.

Für Interpretationen der MQ / MNQ-Karte, zur Ermittlung der Mindestwasserführung – insbesondere in Fällen, in denen Fachbeitragspflicht besteht, soll die Zulassungsbehörde den gewässerkundlichen Dienst (Hydrologie) beim jeweiligen StALU konsultieren.

⁸ <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/lm/Umwelt/Wasser/Wasserrahmenrichtlinie/> (dort: Publikationen und Dokumente)

⁹ Der erforderliche Mindestwasserabfluss richtet sich nach den hydrologischen Gegebenheiten vor Ort und den ökologischen Erfordernissen im Einzelfall. Für einen guten ökologischen Gewässerzustand sind Abweichungen von den für den jeweiligen Gewässertyp spezifischen Lebensgemeinschaften auf ein geringfügiges Maß zu beschränken. Dies ist nur möglich, wenn auch der Mindestwasserabfluss nur geringfügig vom typspezifischen Niedrigwasser abweicht (so die BT-Drucksache 16/12275 vom 17.03.2009, Begründung zu § 33 des Entwurfs eines Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts).

¹⁰ Eine Alternative ist das Setzen eines spezifischen Betriebspegels. Letzteres erfordert jedoch die umfangreiche Vermessung des Gewässerprofils und eine hydrologische Beurteilung.

¹¹ Thema im FIS-WRRRL des LUNG, die Aktualisierung ist für 2021 vorgesehen

Bei geplanten Benutzungen des **Grundwassers** leitet das in § 47 Abs. 1 Nr. 3 WHG bestimmte Bewirtschaftungsziel, wonach ein Gleichgewicht zwischen Grundwasserentnahme und Grundwasserneubildung gewährleistet bleiben muss, die Entscheidung der Wasserbehörde über die Erteilung einer Wasserentnahmeerlaubnis.

Die Wasserbehörde hat zu beurteilen, ob das Wasserdargebot - unter Berücksichtigung aller bereits zugelassenen und der beantragten Benutzungen - im Grundwasser überhaupt verfügbar ist. Die Grundwasserressourcenkarte, die Erläuterung zur Karte¹² sowie die Handlungsanleitung Grundwasserressourcen (Stand November 2013)¹³ bieten hier Hilfestellungen. Das DWA-Merkblatt „Grundsätze und Richtwerte zur Beurteilung von Anträgen zur Entnahme von Wasser für die Bewässerung“ (DWA-M 590, Juni 2019) kann als zusätzliche Erkenntnisquelle herangezogen werden.

In der Regel sind die mit der Beurteilung einer Grundwasserentnahme verbundenen hydrogeologischen Fragestellungen nur im Rahmen eines vom Antragsteller vorzulegenden Gutachtens zu bearbeiten. Dieser wasserrechtliche Fachbeitrag kann allenfalls entbehrlich sein, wenn die tägliche Grundwasserentnahme 10 m³ nicht übersteigen wird und keine signifikanten nachteiligen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt zu besorgen sind.

Hilfestellung bei der Beurteilung des verfügbaren Grundwassers und der Bewertung entsprechender Gutachten gibt das LUNG als Fachbehörde¹⁴.

6. Anliegergebrauch und Eigentümergebrauch

Unter den (zulassungsfreien) Eigentümer- oder Anliegergebrauch (§ 26 WHG) fallen Benutzungen des oberirdischen Gewässers für den eigenen Bedarf. Eigener Bedarf ist weit auszulegen. Darunter fallen private und auch gewerbliche Nutzungen. Die eigentliche Wasserverwendung braucht nicht einmal auf einem Ufergrundstück zu erfolgen.

Grenzen, wie beim Gemeingebrauch - z. B. Beschränkung von Wasserentnahmen auf das Schöpfen mit Handgefäßen - gibt es beim Eigentümer- oder Anliegergebrauch nicht. Die Erlaubnisfreiheit ist nicht an die Entnahme geringer Mengen gebunden. Als Eigentümer- oder Anliegergebrauch kann daher sogar die Entnahme verhältnismäßig hoher Wassermengen gesetzlich zugelassen sein. Es gibt jedoch die Grenze, dass die Erlaubnispflicht nach §§ 8 ff. WHG (automatisch) eintritt, sobald durch die Gewässerbenutzung

- andere beeinträchtigt werden,
- eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit zu erwarten ist,
- eine wesentliche Verminderung der Wasserführung zu erwarten ist oder
- eine andere Beeinträchtigung des Wasserhaushalts zu erwarten ist.

Dabei muss noch keine der genannten Beeinträchtigungen eingetreten sein, jedoch muss die Beeinträchtigung im Bereich einer nahen Wahrscheinlichkeit liegen.

¹² Die Erläuterung (Stand Januar 2014) kann unter folgendem LINK abgerufen werden: https://www.lung.mv-regierung.de/dateien/erlaeuterung_zur_karte.pdf

¹³ Diese wurde den unteren Wasserbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte am 26.01.2017 durch das LUNG zur Verfügung gestellt.

¹⁴ Diese Leistung ist in der Regel gebührenpflichtig nach § 8 des Verwaltungskostengesetzes M-V i. V. m. der Geologie-Kostenverordnung M-V.

Die Anforderungen des § 33 WHG gelten auch für die Ausübung des Anlieger- oder Eigentümergebrauchs¹⁵.

Die rechtliche Beurteilung, ob die Grenzen des Eigentümer- / Anliegergebrauchs eingehalten oder bereits überschritten sind, kann sich auch bei gleichbleibender Benutzung im Lauf der Zeit ändern, wenn sich z. B. die Wasserführung des benutzten Gewässers aufgrund natürlicher Ursachen (saisonale Schwankungen) vermindert.

Da die in § 26 WHG genannten Benutzungen gerade kein Gemeingebrauch sind, bietet § 21 Abs. 6 LWaG keine Ermächtigungsgrundlage für Anordnungen in Bezug auf den Eigentümer- oder Anliegergebrauch. Vielmehr kann das wasserbehördliche Handeln auf § 100 Abs. 1 WHG in Verbindung mit § 8 WHG (Erfordernis der Erlaubnis) gestützt werden, sobald die Beeinträchtigung der Wasserbeschaffenheit, Wasserführung oder des Wasserhaushalts nicht mehr bloße Möglichkeit, sondern schon (zeitlich nahe) Wahrscheinlichkeit ist. Bis zum Schadenseintritt muss nicht gewartet werden. Die Behörde muss die Kausalität zwischen dem Eigentümer-/Anliegergebrauch und der erwarteten bzw. schon realisierten Beeinträchtigung nachweisen können.

Um überprüfen zu können, ob die Grenze zur Erlaubnispflicht schon überschritten ist, kann die Wasserbehörde von ihren Befugnissen nach § 101 WHG Gebrauch machen. Zusätzlich gestützt auf § 100 Abs. 1 Satz 2 WHG besteht die Möglichkeit, gegenüber dem Anlieger oder Eigentümer geeignete Anordnungen zu treffen, z. B. den Nachweis der Entnahmemengen für einen bestimmten Zeitraum zu fordern. Ist der Sachverhalt ausreichend aufgeklärt, und die Wahrscheinlichkeit der Beeinträchtigung i. S. d. § 26 Abs. 1 WHG infolge einer unverändert fortgesetzten Anliegernutzung belegbar, dann kommen aufgrund von § 100 Abs. 1 WHG auch weitergehende Anordnungen zur Gefahrenabwehr in Betracht (z. B. Einschränkung der Entnahmemenge, Nachweispflichten). Außerdem ist auf die Durchführung des dann gebotenen Erlaubnisverfahrens hinzuwirken.

7. Erlaubnisfreie Benutzungen des Grundwassers (Wasserentnahmen)

Wasserentnahmen aus dem Grundwasser u. a. für den landwirtschaftlichen Hofbetrieb oder zum Tränken von Vieh außerhalb des Hofbetriebs¹⁶ sind vom Erlaubnis- bzw. Bewilligungserfordernis freigestellt (§ 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG). § 32 Abs. 3 LWaG ordnet stattdessen eine Anzeigepflicht an.

Die Erlaubnisfreiheit gilt allerdings nur, soweit keine signifikanten nachteiligen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt zu besorgen sind.

Signifikanz ist gegeben, sobald die nachteilige Auswirkung nicht mehr ohne Einfluss auf den Wasserhaushalt ist¹⁷. Die entsprechende Besorgnis besteht, „wenn die Möglichkeit eines entsprechenden Schadenseintritts nach den gegebenen Umständen und im Rahmen einer sachlich vertretbaren, auf konkreten Feststellungen beruhenden Prognose nicht von der

¹⁵ Czychowski/Reinhardt, Wasserhaushaltsgesetz, 12. Aufl. § 33 Rnr. 3 m. w. N.

¹⁶ vgl. Erlass „Erlaubnisfreie Grundwasserbenutzung für den landwirtschaftlichen Hofbetrieb gem. § 46 Abs. 1 Nr. 1 WHG“ vom 17.06.2015, ergänzt durch Erlass vom 25.04.2016 (sog. „Hofbetriebserlass“)

¹⁷ u.a. Meyer in Landmann/Rohmer, Umweltrecht, § 46 Rnr. 15

Hand zu weisen ist.“¹⁸. Je größer der mögliche Schaden für den Wasserhaushalt ist, desto höher sind die Anforderungen an die Unwahrscheinlichkeit seines Eintritts.

Verdichtet sich bei der Prüfung einer Anzeige nach § 32 Abs. 3 LWaG oder nach Feststellungen im Rahmen der Gewässeraufsicht die Besorgnis signifikanter nachteiliger Auswirkungen auf den Wasserhaushalt, muss die Wasserbehörde auf die Einleitung eines Erlaubnis- bzw. Bewilligungsverfahrens hinwirken.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dr. Thomas Zarncke

¹⁸ BVerwG, Beschluss vom 28. Juni 2019 – 7 B 26/18 und Urteil vom 12. 9. 1980 - 4 C 89/77